

Zu Hause pflegen

bleiben Sie gesund!

GUV - X 999 80

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie betreuen einen pflegebedürftigen Menschen zu Hause und sorgen oft mit hohem persönlichen Einsatz dafür, dass er weiterhin am vertrauten Familienleben teilnehmen kann.

Während Ihrer Pflegetätigkeit sind Sie automatisch gesetzlich unfallversichert. Welche Leistungen damit verbunden sind, erfahren Sie in diesem Info-Brief. Gleichzeitig möchten wir Ihnen dabei helfen, bei der Pflege selbst gesund zu bleiben.

Wir hoffen, dass Sie diesen Info-Brief gerne lesen und würden uns freuen, von Ihnen zu hören, wie er Ihnen gefällt.

Ihr Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband



Foto: Konstantin Suttyagin

Auszeit für pflegende Angehörige – Anspruch auf Ersatzpflege

Häusliche Pflege ist Einsatz rund um die Uhr. Wer das leistet, braucht Phasen der Entspannung und auch mal eine längere Auszeit wie einen Urlaub, um körperlich und seelisch Kraft zu tanken. (Fortsetzung folgende Seite)



Aktion
DAS SICHERE HAUS
Deutsches Kuratorium für Sicherheit
in Heim und Freizeit e.V. (DSH)



Bayerischer
Gemeindeunfallversicherungsverband

Auszeit für pflegende Angehörige – Anspruch auf Ersatzpflege

Viele Betroffene verweigern sich jedoch selbst die notwendige Erholung – aus schlechtem Gewissen, Sorge um den pflegebedürftigen Angehörigen oder Unsicherheit wegen der Finanzierung. Dabei hat jeder, der einen Pflegebedürftigen seit mindestens einem Jahr versorgt hat, sogar einen Anspruch auf Ersatzpflege. Abhängig von der Situation gibt es zwei Leistungen der Pflegeversicherung: Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege.

Kurzzeitpflege im Alten- und Pflegeheim

Die so genannte Kurzzeitpflege ist in § 42 SGB XI geregelt: Im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder in Krisensituationen (etwa Krankheit oder Urlaub der pflegenden Person) kann der Pflegebedürftige bis zu 28 Tage im Jahr vollstationär in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht werden.

Für diese Kurzzeitpflege übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für Grundpflege, medizinische Behandlungskosten und soziale Betreuung in Höhe von höchstens 1.432 Euro im Jahr. Dieser Höchstbetrag ist unabhängig von der Pflegestufe. Unterkunft und Verpflegung muss der Pflegebedürftige selbst tragen. Während der Kurzzeitpflege zahlt die Pflegekasse nur Pflegegeld für den Aufnahme- und Entlassungstag. Diese Art der Ersatzpflege wird gerne zur Sicherung von längeren Zeiträumen wie einem Urlaub genutzt, da die Versorgung zu Hause dann deutlich aufwändiger zu organisieren wäre.

Verhinderungspflege in der häuslichen Umgebung oder als Kurzzeitpflege

Die Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) umfasst bis zu 28 Tage im Kalenderjahr. Mit ihr werden vor allem kurze Abwesenheiten überbrückt. Verhinderungspflege gibt es meistens als Pflegevertretung in der häuslichen Umgebung (Beispiel: ein ambulanter Dienst). Es gibt aber auch eine vollstationäre Kurzzeitpflege in einem Alten- und Pflegeheim.

Gezahlt werden bis zu 1.432 Euro. Die Pflegeversicherung bezahlt jedoch immer nur die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung. Nicht bezahlt werden Behandlungspflege (z.B. Medikamentengaben, Blutentnahme), soziale Betreuung, Unterkunft und Verpflegung. Während der Verhinderungspflege wird das eigentliche Pflegegeld nur dann gezahlt, wenn die Vertretung weniger als acht Stunden am Tag beansprucht wird. Das gilt bei mehrtägiger Inanspruchnahme für den ersten und letzten Tag.

Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden und werden nicht gegeneinander verrechnet. Besprechen Sie in jedem Fall frühzeitig mit Ihrer Pflegekasse, welche Leistungen im konkreten Fall angebracht sind bzw. was genau finanziert wird.

Pflege zuhause – ohne Wohnraum- anpassung geht es meist nicht

So lange wie möglich im vertrauten Wohnumfeld leben – das möchten die meisten älteren Menschen. Doch viele Wohnungen werden den Anforderungen des Alters nicht gerecht; die tägliche Pflege wird zum Hindernislauf. Wer das ändern möchte, muss nicht gleich das Haus umbauen: Viele Hindernisse lassen sich durch Umräumen, Anpassen oder mit einfachen Hilfsmitteln verringern oder beseitigen.

Bestandsaufnahme

Ein guter Anfang ist eine Bestandsaufnahme. Oft kann schon eine andere Raumaufteilung oder Möblierung viel verbessern. Unterstützung für Bewohner und pflegende Angehörige bieten Wohnberatungsstellen (Adressen unter www.wohnungsanpassung.de), kommunale Pflege- und Seniorenbüros, Seniorenzentren und Wohlfahrtsverbände. Der Verein „Barrierefreies Leben“ (www.barrierefrei-leben.de) bietet Online-Beratungen an. Architektenkammern oder der Bund Deutscher Innenarchitekten geben Auskunft über Architekten, die sich auf barrierefreies Wohnen spezialisiert haben (www.architektenkammern.net; www.bdia.de).

Frühzeitig Finanzierung klären

Bevor Sie Geld in die Hand nehmen, sollten Sie die Finanzierung klären. Erster Ansprechpartner ist die Kranken-

kasse – für eine Kostenübernahme ebenso wie zum Beispiel für den Verleih von Badewanneneinstiegen und anderen Hilfsmitteln. Für Senioren mit Pflegestufe trägt die Pflegekasse den Großteil der Kosten von Pflegehilfsmitteln – von der Bettpfanne bis zum Hausnotrufsystem.

Etwaigen baulichen Veränderungen muss der Eigentümer der Wohnung oder des Hauses zustimmen. Immer mehr Wohnungsbaugesellschaften und private Vermieter beteiligen sich an den Kosten, wenn der Bewohner ebenfalls einen Teil trägt. Bei anerkannter Pflegestufe zahlt die Pflegekasse einen Zuschuss von bis zu 2.557 Euro zur baulichen Wohnumfeldgestaltung. Auch Fördermittel von Stiftungen oder Darlehensprogramme kommen in Frage.

Auskunft erteilt das kommunale Wohnungsamt.

Sicheres Arbeiten in der häuslichen Pflege

Die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung haben eine Reihe von Faltblättern herausgebracht, die Ihnen die Pflege erleichtern. Sie finden darin konkrete Vorschläge, wie Sie selbst bei der Pflege gesund bleiben können.

- Schutz vor Infektionen – GUV-I 8517
- Belastungen in der häuslichen Pflege – GUV-I 8608
- Rückengerechtes Arbeiten – GUV-I 8514
- Kleine Hilfsmittel – GUV-I 8515

Sie erhalten diese Faltblätter kostenlos unter der Tel.-Nr. 089/360 93-340. Lassen Sie sich bei Ihrer schweren Aufgabe helfen, nutzen Sie die Informationen.



Gesetzliche Unfallversicherung für häusliche Pflegepersonen

Nicht erwerbsmäßig tätige häusliche Pflegepersonen sind bei der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert, wenn sie einen Pflegebedürftigen (im Sinne des Paragraphen 14 des Sozialgesetzbuches XI) pflegen. Dafür gelten die folgenden Voraussetzungen:

- **Die Pflege darf nicht erwerbsmäßig erfolgen.**
Das ist der Fall, sofern Sie für Ihre Pflegetätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Bei nahen Familienangehörigen wird allgemein angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig erfolgt.
- **Die Pflege muss in der häuslichen Umgebung stattfinden.**
Ihre Pflegetätigkeit muss also entweder in Ihrem Haushalt oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen erfolgen. Dabei kann es sich auch um ein Senioren- oder Pflegeheim handeln. Möglich ist natürlich auch, dass sie den Pflegebedürftigen im Haushalt einer dritten Person pflegen.
- **Es muss sich um eine ernsthafte Pflegetätigkeit handeln und nicht um eine einmalige Gefälligkeitshandlung.**

Welche Tätigkeiten sind versichert?

- ▶ Körperpflege (wie Waschen etc.), Behandlungen (Verbände wechseln, Medikamente geben usw.)
- ▶ Ernährung: Zubereiten der Nahrung sowie Hilfe beim Essen und Trinken
- ▶ Mobilität: Hilfe beim Aufstehen oder Ankleiden, aber auch bei Behörden- und Arztgängen. Nicht versichert ist die Begleitung bei Spaziergängen oder kulturellen Veranstaltungen.
- ▶ Hauswirtschaftliche Versorgung: Einkaufen, Kochen, Säubern

Was leisten wir?

- ▶ Umfassende Heilbehandlung: ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Fahrtkosten
- ▶ Soziale Rehabilitation: Wiedereingliederung in den Beruf und das soziale Leben
- ▶ Geldleistungen

Wann leisten wir?

- ▶ bei Arbeitsunfällen
- ▶ Wegeunfällen
- ▶ Berufskrankheiten (durch die Pflege entstanden)

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Informieren Sie den behandelnden Arzt, dass Sie den Unfall bei der Pflege erlitten haben und melden Sie den Unfall innerhalb von drei Tagen beim zuständigen Unfallversicherungsträger.

In Bayern sind der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und die Unfallkasse München (nur für das Stadtgebiet München) für die Unfallversicherung der häuslichen Pflegepersonen zuständig.

Noch Fragen? Rufen Sie uns an:

Info-Telefon: 0 89/3 60 93-440

www.bayerguvv.de

Oder wenn die Pflegestelle in München ist:

Info-Telefon: 0 89/2 33-2 06 00

www.unfallkasse-muenchen.de

